

**Die Wege zum Bundesgericht  
Kurzer Überblick über die Organisation  
der Rechtspflege in der Schweiz**

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**





**Die Wege zum Bundesgericht**  
**Kurzer Überblick über die Organisation**  
**der Rechtspflege in der Schweiz**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	7
<b>I. Verfahren und Gerichte</b>	8
<b>A Auf kantonaler Ebene</b>	8
1 Zivilrechtspflege	8
a Allgemeines	8
b Die Schlichtungsbehörde	9
c Das erstinstanzliche Zivilgericht	9
d Das zweitinstanzliche Zivilgericht	10
2 Strafrechtspflege	10
a Allgemeines	10
b Das erstinstanzliche Strafgericht	12
c Das zweitinstanzliche Strafgericht	12
3 Verwaltungsrechtspflege	13
<b>B Auf Bundesebene</b>	14
1 Das Bundesgericht	14
a Allgemeines	14
b Beschwerde in Zivilsachen	15
c Beschwerde in Strafsachen	15
d Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	16
e Verfassungsgerichtsbarkeit / Subsidiäre Verfassungsbeschwerde	16

2	Das Bundesverwaltungsgericht	17
3	Das Bundesstrafgericht	17
4	Das Bundespatentgericht	18
5	Militärgerichte	18
<b>II. Richter, Anwälte und Kosten</b>		19
<b>A</b>	<b>Richter</b>	19
<b>B</b>	<b>Anwälte</b>	21
<b>C</b>	<b>Kosten</b>	22
<b>III. Schematische Übersicht</b>		24



## Einleitung

Ziel dieser Broschüre ist eine kurze Darstellung des Gerichtswesens in der Schweiz. Es soll möglichst einfach aufgezeigt werden, welche Gerichte es gibt, wie sie funktionieren, wofür sie zuständig sind und wann sie angerufen werden können. Gewisse Vereinfachungen sind dabei unvermeidlich.

Das Gerichtswesen der Schweiz lässt sich in drei Hauptbereiche einteilen:

- die Zivilrechtspflege
- die Strafrechtspflege
- die Verwaltungsrechtspflege

Die Gesetzgebung im Zivil- und im Strafrecht ist seit Langem Sache des Bundes. Allerdings gelten erst seit 2011 auch in der ganzen Schweiz die gleichen Regeln für die Durchführung eines Zivil- oder Strafprozesses. Diese Verfahren laufen also nunmehr in allen Kantonen grundsätzlich identisch ab. Nach wie vor selber zuständig sind die Kantone für die Organisation ihrer Gerichte; deshalb herrscht hier immer noch eine grosse Vielfalt.

Im Verwaltungsrecht legen der Bund und die einzelnen Kantone jeweils selber fest, welche Gesetze und verfahrensrechtlichen Regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich gelten.

# I. Verfahren und Gerichte

## A Auf kantonaler Ebene

### 1 Zivilrechtspflege

#### a Allgemeines

Das Zivilrecht regelt die rechtlichen Verhältnisse zwischen einzelnen, einander grundsätzlich gleichgestellten Privatpersonen. Zu diesen «Privaten» gehören einerseits Menschen «aus Fleisch und Blut» und andererseits die sogenannten «juristischen Personen», wie Vereine oder Aktiengesellschaften. Das Zivilrecht umfasst etwa das Ehe- und Familienrecht, das Erbrecht und das Arbeits-, Miet- oder Aktienrecht.

Wer auf dem zivilrechtlichen Weg etwas einfordern will, muss Klage beim zuständigen Gericht erheben. Vor Gericht müssen die Streitparteien darlegen, was sie fordern und weshalb sie dies tun. Sie haben die Beweise für die von ihnen behaupteten Tatsachen zu erbringen. Nur in Ausnahmefällen ordnet das Gericht von sich aus Abklärungen zu den entscheidungswesentlichen Tatsachen an. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es in einem Scheidungsverfahren um die Belange der Kinder geht.

Je nach Streitsache und dem Wert, um den sich die zivilrechtliche Auseinandersetzung dreht, ist zuerst die Schlichtungsbehörde, ein erstinstanzliches Gericht oder das obere kantonale Gericht anzurufen.

Für gewisse Bereiche des Zivilrechts gibt es spezialisierte Gerichte. Dazu gehören zum Beispiel die Miet- und Arbeitsgerichte oder die in einigen Kantonen (ZH, BE, SG, AG) bestehenden Handelsgerichte.



### **b Die Schlichtungsbehörde**

Bevor sich ein Gericht der Streitsache annimmt, muss in der Regel eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden (Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel bei einer Scheidung). Ziel dieser Verhandlung ist es, den Streit nach Möglichkeit bereits in einem frühen Stadium und damit kostengünstig im gegenseitigen Einvernehmen regeln zu können. Zuständig für den Schlichtungsversuch ist je nach Kanton ein Friedensrichter<sup>1</sup>, ein Vermittler oder auch ein erstinstanzlicher Richter. Dreht sich der Streit um weniger als 2000 Franken und kommt keine gütliche Einigung zu Stande, fällt die Schlichtungsbehörde auf Antrag des Klägers bereits einen ersten Entscheid.

### **c Das erstinstanzliche Zivilgericht**

Wer seine zivilrechtliche Forderung durchsetzen will, muss nach dem Schlichtungsversuch beim erstinstanzlichen Gericht Klage erheben. Die beklagte Partei wird darüber vom Gericht in Kenntnis gesetzt und zum Einreichen ihrer Klageantwort aufgefordert. Je nach den Umständen können die Streitparteien später nochmals zu den Eingaben der Gegenpartei ergänzend schriftlich Stellung nehmen.

Bei seiner Entscheid über den Fall heisst das Gericht die erhobene Klage ganz oder teilweise gut oder es weist sie ab. Zum Urteil gelangt das Gericht aufgrund seiner Würdigung der vorgelegten Beweise und der rechtlichen Beurteilung des Falles.

Die erstinstanzlichen Gerichte tragen je nach Kanton andere Bezeichnungen, zum Beispiel Bezirksgericht, Amtsgericht oder Kreisgericht. Ihre Urteile können mit Berufung oder Beschwerde an das obere kantonale Gericht weitergezogen werden.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird für Funktionsbezeichnungen zur sprachlichen Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet. Die Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **d Das zweitinstanzliche Zivilgericht**

Bei einer «Berufung» überprüft die zweite Instanz das angefochtene Urteil umfassend. Bei der «Beschwerde» kann vom Gericht einzig die korrekte Anwendung des Rechts frei geprüft werden, der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt dagegen nur sehr beschränkt.

Die zweite kantonale Instanz trägt je nach Kanton eine andere Bezeichnung (z.B. Kantonsgericht, Obergericht, Cour de justice). In bestimmten Rechtsbereichen, etwa bei Streitigkeiten betreffend unlauteren Wettbewerb oder das geistige Eigentum, gibt es nur eine einzige kantonale Beurteilungsinstanz.

Entscheide der oberen kantonalen Instanz können unter gewissen Voraussetzungen ans Bundesgericht weitergezogen werden.

## **2 Strafrechtspflege**

### **a Allgemeines**

Wird jemand verdächtigt, eine strafbare Handlung begangen zu haben, wird ein Strafverfahren eröffnet. Im Vorverfahren nimmt die Polizei ihre Ermittlungen auf und die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung. Ergibt sich kein ausreichender Tatverdacht, wird das Verfahren eingestellt. Die Einstellung kann unter gewissen Voraussetzungen von den Parteien oder von anderen Verfahrensbeteiligten angefochten werden. Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass genügend Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen, erhebt sie Anklage beim Gericht. Dabei gilt für die Staatsanwaltschaft der Grundsatz: «Im Zweifelsfall ist Anklage zu erheben» («in dubio pro duriore»).

Leichtere Delikte können unter bestimmten Voraussetzungen direkt von der Staatsanwaltschaft per Strafbefehl erledigt werden. Das Strafbefehlsverfahren bezweckt eine effiziente Erledigung von Massen- und Bagatelldelikten (z.B. von Strassenverkehrsdelikten). Nur wenn die betroffene Person dagegen Einsprache erhebt, nimmt sich ein Gericht der Beurteilung der Sache an. Heute werden mehr als 90 % aller Strafverfahren mittels Strafbefehls erledigt.

Zudem besteht die Möglichkeit eines sogenannten «abgekürzten Verfahrens». Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, einigen sich die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft über den konkreten Tatvorwurf und die Strafe. Das auf diese Weise vereinbarte Ergebnis muss von einem Gericht bestätigt werden. Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.

War die beschuldigte Person zur Tatzeit minderjährig, wird der Fall von einem Jugendgericht beurteilt. In bestimmten Kantonen gibt es zudem für Wirtschaftsdelikte (Betrug, Urkundenfälschung usw.) ein spezialisiertes Gericht.

Im Strafverfahren gilt der sogenannte Untersuchungsgrundsatz. Er bedeutet, dass die Behörden von sich aus nach der Wahrheit suchen und nicht an die Vorbringen der am Verfahren beteiligten Personen gebunden sind. Die Behörden sind verpflichtet, sowohl belastendes als auch entlastendes Material zu suchen.

### **b Das erstinstanzliche Strafgericht**

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, entscheidet ein Gericht im Hauptverfahren darüber, ob sich die betroffene Person der vorgeworfenen Straftat schuldig gemacht hat. Kommt das Gericht zum Schluss, dass dies der Fall ist, spricht es eine Strafe aus. Mögliche Strafen sind eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe. Geldstrafen oder Freiheitsstrafen können bedingt ausgesprochen werden. Die Strafe kann mit einer Massnahme verbunden werden, z.B. der Verpflichtung zum Besuch einer Therapie. Der Strafrichter entscheidet gegebenenfalls über weitere Folgen der Straftat, wie etwa die Einziehung von Vermögenswerten, die dadurch erlangt wurden.

Kommt das Gericht zum Schluss, dass sich die beschuldigte Person keiner Straftat schuldig gemacht hat, spricht es sie frei. Für die zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft kann der Freigesprochene vom Staat eine Entschädigung verlangen.

### **c Das zweitinstanzliche Strafgericht**

Erstinstanzliche Strafurteile können mit Beschwerde oder Berufung an eine zweite Instanz weitergezogen werden (Obergericht, Kantonsgericht). Beschwerden können sich der Verurteilte selber, die Staatsanwaltschaft und unter gewissen Bedingungen das Opfer oder andere Personen, die durch die Tat geschädigt wurden. Strafurteile der zweiten kantonalen Instanz können beim Bundesgericht angefochten werden.

### **3 Verwaltungsrechtspflege**

In einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit auf kantonaler Ebene wehren sich Private gegen Verfügungen einer kommunalen oder kantonalen Behörde. Dabei geht es etwa um Baubewilligungen, Steuern, den Entzug des Führerausweises oder um die Erhebung von Gebühren. Oftmals, aber nicht in jedem Fall, besteht zunächst eine verwaltungsinterne Rekursmöglichkeit. Anschliessend können Betroffene mit Beschwerde ans kantonale Verwaltungsgericht gelangen. Es gibt in jedem Kanton nur ein einziges Verwaltungsgericht. In den meisten Kantonen (16) ist das Verwaltungsgericht in das Kantons- oder Obergericht integriert.

## B Auf Bundesebene

### 1 Das Bundesgericht

#### a Allgemeines

Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde der Schweiz. Es beurteilt in letzter Instanz Beschwerden gegen Urteile der höchsten kantonalen Gerichte, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts. Betroffen sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht. Gerügt werden kann die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, von interkantonalem Recht oder von verfassungsmässigen Rechten. Der jeweilige Sachverhalt – also die einem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Fakten – kann nur beanstandet werden, wenn er von den unteren Instanzen offensichtlich unrichtig oder in Verletzung von Bundesrecht festgestellt worden ist.

Mit seinen Urteilen stellt das Bundesgericht die einheitliche Anwendung des Bundesrechts im ganzen Land sicher. Seine Entscheide tragen zur Entwicklung des Rechts und zu dessen Anpassung an veränderte Verhältnisse bei. Die anderen Gerichte und die Verwaltungsbehörden orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichts und übernehmen dessen Grundsätze.

Ein Verfahren vor Bundesgericht beginnt mit der Einreichung einer Beschwerdeschrift; anschliessend wird die Gegenpartei eingeladen, sich dazu zu äussern (erster Schriftenwechsel, allenfalls gefolgt von einem zweiten Schriftenwechsel). Eine Gerichtsverhandlung mit Anhörung von Parteien und Zeugen oder Plädoyers der Anwälte findet vor Bundesgericht grundsätzlich nicht mehr statt. In Fällen, wo sich die an einem Entscheid beteiligten Richter nicht einig sind, kommt es zu einer öffentlichen Beratung des Falles. Am Schluss stimmt das Richtergremium über die verschiedenen Lösungsvorschläge ab und entscheidet im Sinne der Mehrheit.

In den seltenen Klageverfahren (Streitigkeiten zwischen Kantonen unter sich oder zwischen einem Kanton und dem Bund) entscheidet das Bundesgericht als erste und einzige Instanz.

### **b Beschwerde in Zivilsachen**

Bevor eine Zivilsache ans Bundesgericht gelangt, wurde sie in der Regel bereits von zwei kantonalen Gerichten beurteilt. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird für eine Beschwerde vorausgesetzt, dass der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt. Eine Ausnahme bildet das Arbeits- und Mietrecht, wo ein niedrigerer Streitwert von 15 000 Franken genügt. Unabhängig vom Streitwert beurteilt das Bundesgericht alle Fälle, in denen sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können ausserdem Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen angefochten werden, sowie verwaltungsrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, z.B. ein Behördenentscheid über die (verweigerte) Bewilligung zur Namensänderung.

### **c Beschwerde in Strafsachen**

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden in Strafsachen, die gegen letztinstanzliche kantonale Urteile und gegen Urteile des Bundesstrafgerichts erhoben werden. Gleich wie in Zivilsachen kann der von der Vorinstanz als erwiesen angesehene Sachverhalt vom Bundesgericht nur sehr beschränkt überprüft werden. Zivile Ansprüche, die mit der Strafsache zusammenhängen (z.B. Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen), können in der gleichen Beschwerdeschrift geltend gemacht werden.

#### **d Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Urteile der kantonalen Verwaltungsgerichte, der kantonalen Sozialversicherungsgerichte und (bis auf gewisse Ausnahmen) des Bundesverwaltungsgerichts können mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

#### **e Verfassungsgerichtsbarkeit / Subsidiäre Verfassungsbeschwerde**

Das Bundesgericht beurteilt im Rahmen der ihm unterbreiteten Beschwerden auch Rügen wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und andere internationale Verträge vervollständigen die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechtsgarantien. Wenn keine ordentliche Beschwerde zulässig ist (z.B. weil die Streitsache die Streitwertgrenze nicht erreicht), können kantonale Urteile wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde angefochten werden.

Bundesgesetze müssen vom Bundesgericht auch dann angewendet werden, wenn sie gegen die Bundesverfassung verstossen. Das Bundesgericht ist aber befugt, in solchen Fällen die Unvereinbarkeit mit der Verfassung festzustellen. Kantonales Recht darf das Bundesgericht dagegen in vollem Umfang auf seine Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht prüfen.



## **2 Das Bundesverwaltungsgericht**

Das seit 2007 bestehende Bundesverwaltungsgericht hat die früheren eidgenössischen Rekurskommissionen und Beschwerdedienste der Eidgenössischen Departemente ersetzt. Es hat seinen Sitz seit Mitte 2012 in St. Gallen. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt in erster Instanz Beschwerden gegen Entscheide der eidgenössischen Behörden. Dabei geht es um rechtliche Fragen aus verschiedensten Bereichen wie Umwelt, Verkehr, Energie oder Steuern, Bildung und Wirtschaft, Wettbewerb, Sozialversicherung oder dem Gesundheitswesen bis hin zum Bürger-, Ausländer- und Asylrecht. Seine Urteile können teilweise an das Bundesgericht weitergezogen werden.

## **3 Das Bundesstrafgericht**

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona ist in eine Straf-, eine Beschwerde- und eine Berufungskammer gegliedert. Die Strafkammer urteilt in erster Instanz über Straftaten, welche in die Zuständigkeit der Bundesgerichtsbarkeit fallen (u.a. Terrorismus, Sprengstoffdelikte, verbotener Nachrichtendienst, Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität). Die neue Berufungskammer bildet die zweite Instanz bei Bundesstrafsachen. Letztinstanzliche Strafurteile des Bundesstrafgerichts können ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Die Beschwerdekammer ist zuständig für Beschwerden gegen Anordnungen oder Säumnisse der Strafverfolgungsbehörden des Bundes, Zwangsmassnahmen und Zuständigkeitskonflikte der Strafverfolgungsbehörden. Die Beschwerdekammer befindet zudem über

Beschwerden im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Rechtshilfeentscheide können nur beschränkt ans Bundesgericht weitergezogen werden.

#### **4 Das Bundespatentgericht**

Das Bundespatentgericht beurteilt in erster Instanz zivilrechtliche Streitigkeiten über Patente. Seine Entscheide können ans Bundesgericht weitergezogen werden. Das Bundespatentgericht hat seine Tätigkeit 2012 in St. Gallen aufgenommen.

#### **5 Militärgerichte**

Sie befassen sich im Wesentlichen mit Straftaten, die von Angehörigen der Armee im Dienst begangen werden. Die Militärgerichte wenden das Militärstrafrecht an.

## II. Richter, Anwälte und Kosten

### A Richter

Richter führen den Vorsitz an einer Gerichtsverhandlung. Nach dem Studium der Akten zu einem Fall, der Anhörung der Parteien und ihrer Anwälte, von Zeugen oder Sachverständigen beurteilen sie die vorgebrachte Klage, Beschwerde oder Anklage.

Je nach Art der zu beurteilenden Sache und der Instanz urteilt ein Einzelrichter oder ein Richterkollegium.

In der Schweiz gibt es keine obligatorische Grundausbildung für Richter. Ein Rechtsstudium ist zwar nicht Pflicht, bildet aber die Regel. Friedensrichter sind oftmals Personen, die keine juristische Ausbildung haben, wegen ihres gesunden Menschenverstandes aber geeignet sind, Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung zu bewegen. Ansonsten sind weitgehend Personen als Richter tätig, die ein Rechtsstudium absolviert haben. Die Bundesrichter sind durchwegs versierte Juristen, die auf eine lange Berufskarriere zurückblicken können, obschon dies von der Bundesverfassung nicht verlangt wird. In der Regel waren sie zuvor als Richter unterer Instanzen, Rechtslehrer, Anwälte oder als hohe juristische Beamte tätig.

Auf kantonaler Ebene werden die Richter je nach Kanton und Art ihres Amtes vom Volk oder vom Parlament gewählt oder vom Gericht ernannt. Sie müssen periodisch wiedergewählt werden. Die Bundesrichter und die Richter des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts werden von der Vereinigten Bundesversammlung jeweils für eine Periode von sechs Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Richter müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit streng darauf achten, dass sie unabhängig entscheiden können. Besteht auch nur der Anschein von Befangenheit, etwa weil der Richter mit einer Verfahrenspartei befreundet ist, muss er von sich aus oder auf Begehren der anderen Partei in den Ausstand treten.

## B Anwälte

In der Schweiz kann ein Rechtsuchender seine Sache vor allen Gerichten selbst vertreten; es besteht also kein Zwang zum Beizug eines Anwalts. Eine Ausnahme gilt einzig in gewissen Straffällen. In der Praxis ist die Vertretung durch einen Anwalt allerdings die Regel, sobald sich eine Streitsache als nicht einfach erweist.

Wer als Anwalt tätig sein will, muss ein Rechtsstudium und die Anwaltsprüfung absolviert haben. Um Klienten zu vertreten, ist ein Eintrag im kantonalen Anwaltsregister notwendig, der dann aber für das ganze Gebiet der Schweiz gültig ist. Oftmals sind Anwälte auf ein Rechtsgebiet oder mehrere Rechtsgebiete spezialisiert wie zum Beispiel Wirtschafts-, Straf-, Familien- oder Steuerrecht. Anwälte dürfen nur zurückhaltend Werbung für ihre Tätigkeit betreiben. Vielfach schliessen sich mehrere Anwälte in einer Kanzlei zusammen. Anwälte müssen ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenkonflikten ausführen können.

## C Kosten

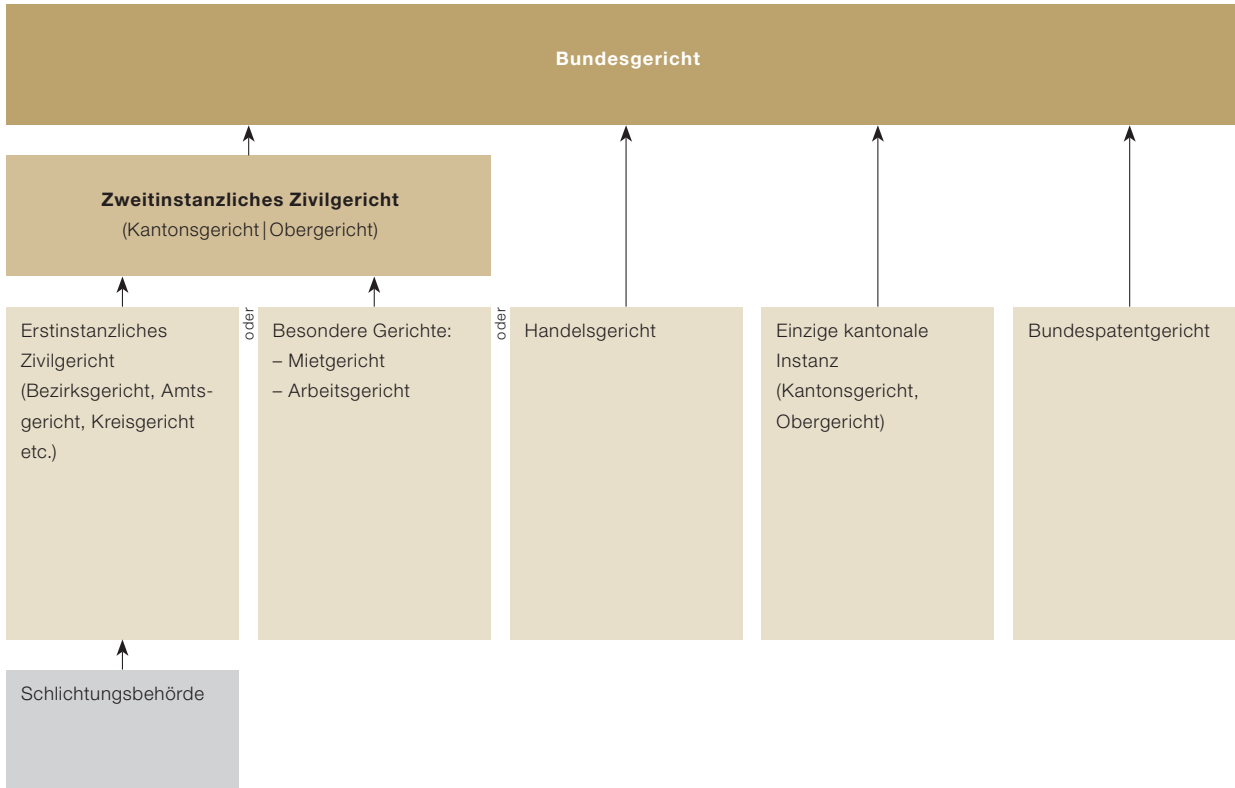
Beim Gang vors Gericht fallen Kosten an. Sie bestehen in den Gerichtskosten – der Gebühr für die Arbeit des Gerichts – und den Anwaltskosten. Im Zivilprozess hat bis auf wenige Ausnahmen (z.B. bei einer Scheidung) diejenige Partei die gesamten Kosten zu tragen, welche den Prozess verliert. Wer einen Prozess einleitet, kann zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden. Die Gerichtskosten bestimmen sich nach kantonalem Recht oder Bundesrecht und variieren je nach dem Wert, um den gestritten wird und der Komplexität der Angelegenheit. Verfügt die Gegenpartei nicht über ausreichende Mittel, so besteht für den Kläger auch beim erfolgreichem Ausgang des Prozesses das Risiko, dass er seine Auslagen nicht zurückerstattet erhält. Zur Absicherung gegen die Kostenrisiken eines Prozesses kann eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.

Besitzt eine Partei nicht genügend Mittel zur Führung eines Prozesses, so kann sie um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person tatsächlich mittellos und die Sache nicht aussichtslos ist. Dem Gesuchsteller werden in diesem Fall die Gerichtskosten erlassen. Wenn eine anwaltliche Vertretung als erforderlich erscheint, kann der Person zudem ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zur Seite gestellt werden. Die Gerichts- und Anwaltskosten können vom Staat später zurückgefordert werden, wenn die ehemals bedürftige Partei in die Lage kommt, diese zu bezahlen.

Im Strafverfahren muss die beschuldigte Person im Fall eines Schuldspruchs die Kosten des Verfahrens und die eigenen Anwaltskosten bezahlen. Selbst bei einem Freispruch können der beschuldigten Person die Kosten auferlegt werden, falls sie die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Ansonsten hat die beschuldigte Person bei einem vollständigen oder teilweisen Freispruch Anspruch darauf, dass ihr die Aufwendungen für die angemessene und notwendige Ausübung ihrer Verfahrensrechte erstattet werden. Sie kann zudem eine Entschädigung für ihre wirtschaftlichen Einbussen als Folge des Strafverfahrens sowie gegebenenfalls eine Genugtuung verlangen.

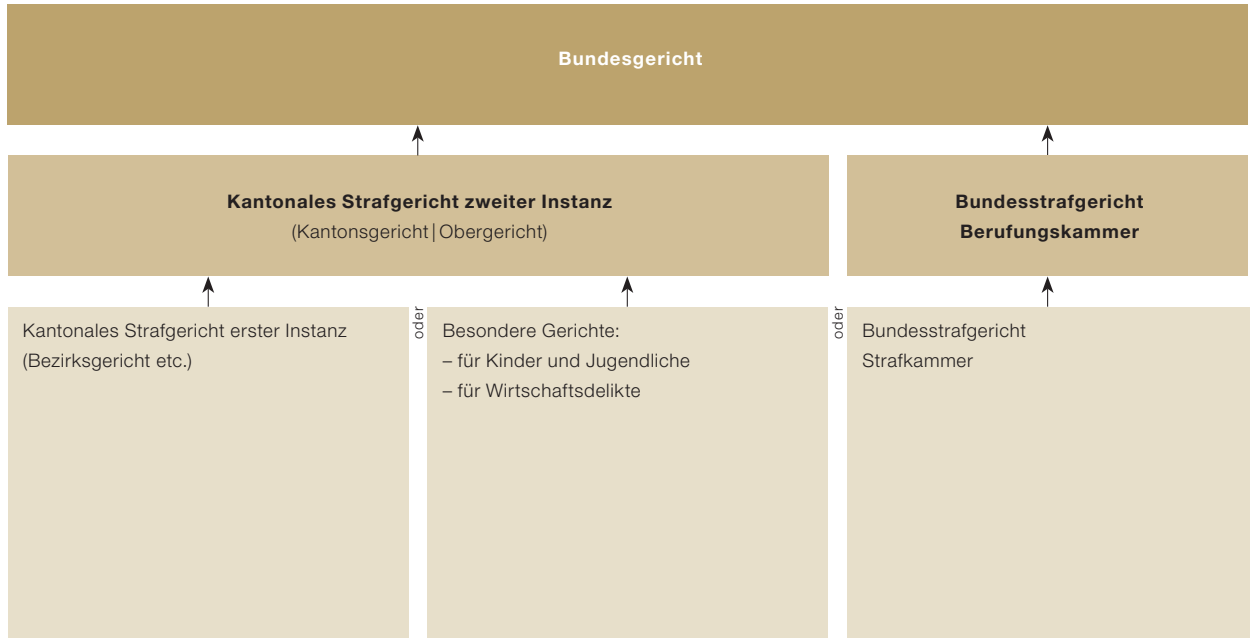
### III. Schematische Übersicht

#### Zivilstreitigkeiten

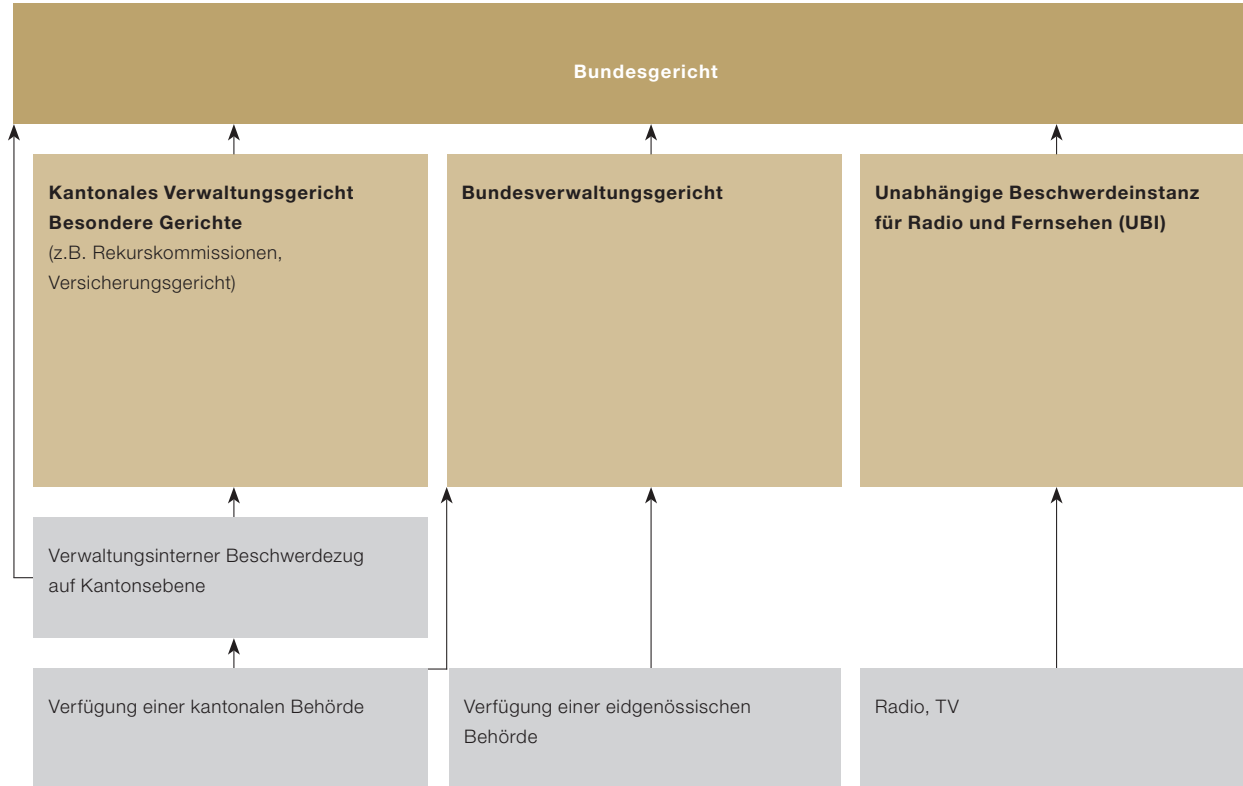




**Strafprozess**



Verwaltungsstreitigkeiten



## **Impressum**

© Copyright 2019, Schweizerisches Bundesgericht

Text und Konzept: Schweizerisches Bundesgericht,  
Generalsekretariat, Kommunikation

Fotografie: Hélène Tobler

Gestaltung: [www.designdreier.ch](http://www.designdreier.ch)

Druck: groux arts graphiques sa

